

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN/DIENSTLEISTUNGEN



Spoločnosť: HoSro	Proces: GP01	Typ dokumentu: AT	Autor: Richard Bunta
----------------------	-----------------	----------------------	-------------------------

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (IM FOLGENDEN „AGB“) FÜR DEN EINKAUF VON WAREN/DIENSTLEISTUNGEN

Allgemeine Bestimmungen:

Dieser Auftrag (Vertrag) stellt die grundlegenden Abmachungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (die Vertragsparteien) dar, die auf die Regelung der Beziehungen Anwendung finden, die aufgrund dieses Auftrags entstanden sind und für beide Vertragsparteien verbindlich sind. Jegliche anderen Abmachungen oder Bedingungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nicht verwendet, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Jegliche Änderungen dieser AGB können nur schriftlich durchgeführt werden, und zwar in Form eines Nachtrags zu diesen AGB, von beiden Parteien unterzeichnet; der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass die direkt in der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer angeführten oder in Form eines Links auf die Webseite des Auftragnehmers genannten Geschäftsbedingungen zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung finden.

Auftrag bezeichnet einen Auftrag, der im Informationssystem des Auftraggebers generiert wurde und über den der Auftraggeber eine bestimmte im Auftrag näher festgelegte Leistung bestellt.

Leistung gemäß Auftrag bezeichnet jede näher im Auftrag spezifizierte Lieferung von Waren und/oder Erbringung einer Dienstleistung.

Verpflichtungen des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistung gemäß Auftrag mit höchster fachlicher Sorgfalt vorzugehen, und er ist verpflichtet, stets die Interessen des Auftraggebers zu beachten und im Einklang damit zu handeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die erbrachte Leistung in keiner Weise Rechte Dritter verletzt oder in jegliche Rechte Dritter eingreift oder sie sonst beschädigt, andernfalls haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zertifizierung der Leistung im Sinne der geltenden Gesetzgebung im Voraus zu sichern, andernfalls haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er die aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission hervorgehenden Verpflichtungen hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ordentlich erfüllt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, diese Registrierungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für einen durch die Lieferung mangelhafter Leistung verursachten Schaden abgeschlossen zu haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit vertragsgemäß, Versicherungsverträge zum Schutz vor allen mit dem Leistungsgegenstand verbundenen Risiken abzuschließen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Versicherungsverträge vor.

Auftrag:

Der Auftraggeber hat das Recht, den abgeschickten Auftrag schriftlich, und dies auch per E-Mail zu stornieren, spätestens zu dem Zeitpunkt, solange dieser durch den Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail nicht bestätigt wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag spätestens innerhalb von 48 Stunden nach seinem Eingang zu bestätigen; falls der Auftragnehmer den Auftrag innerhalb dieser Frist nicht bestätigt, gilt, dass der Auftrag bestätigt wurde und für die Vertragsparteien verbindlich ist.

Lieferung der Leistung:

Die Vertragsparteien sind an die im Auftrag angegebenen Lieferbedingungen der Leistung gebunden, d. h. an die Zeit, die Art und den Ort der Lieferung der Leistung. In dem Fall, dass der Auftragnehmer mit der Lieferung der Leistung um mehr als 10 Tage in Verzug gerät, hat der Auftraggeber das Recht, von diesem Auftrag (Vertrag) zurückzutreten. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe und der Anspruch auf den Schadensersatz bleiben davon unberührt. Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, werden für die Lieferung der Leistung die jeweiligen allgemeinen Handelsregeln INCOTERMS 2020 angewandt, die sich auf die vereinbarte Lieferart gemäß Auftrag beziehen.

Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung:

Der im Auftrag vereinbarte Kaufpreis stellt den Endpreis für die gesamte Leistung gemäß Auftrag dar, und zwar einschließlich der mit dem Auftrag verbundenen Kosten (Verpackungsgebühren, Transport zum Lieferort sowie sonstige mit der Lieferung verbundene Kosten, insbesondere Versandkosten, Zölle und andere Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Zertifizierung, Entsorgung der Leistung). Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, ist die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Auftrags ausgestellte Rechnung die Unterlage für die Zahlung des Kaufpreises. Der Anspruch auf Zahlung der Rechnung entsteht dem Auftragnehmer erst nach vollständiger Lieferung der Leistung an den Auftraggeber. Die Rechnung gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn der Rechnungsbetrag dem Auftraggeber am letzten Fälligkeitstag von seinem Konto zugunsten des Auftragnehmers abgebucht wird, auch wenn die finanziellen Mittel dem Auftragnehmer später gutgeschrieben werden. Die Rechnung des Auftragnehmers muss die Nummer des betreffenden Auftrags enthalten und muss alle Anforderungen eines Steuerbelegs erfüllen; andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechende Rechnung an den Auftragnehmer zurückzuschicken; in solchem Fall beginnt die Fälligkeitsfrist, erst ab der Zustellung der korrigierten Rechnung, im Einklang mit den in diesem Punkt genannten Bedingungen, erneut zu laufen.

Eigentumsrecht, Gefahrübergang von Mängeln an der Ware

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen das Eigentumsrecht und die Schadensgefahr mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Leistung vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Die Leistung muss von einer berechtigten Person des Auftraggebers schriftlich übernommen und bestätigt werden. Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, wird der Gefahrübergang von Mängeln an der Ware durch die einschlägigen allgemeinen Handelsregeln INCOTERMS 2020 geregelt, die sich auf die Lieferbedingungen gemäß Auftrag beziehen.

Vertrauliche Informationen:

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, wofür alle Tatsachen kommerzieller, technischer Natur als auch Herstellungsinformationen gehalten werden, von denen sie bei den gegenseitigen Verhandlungen und bei der Erfüllung der sich aus dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen Kenntnis erlangt haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich des Schutzes vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten gelten unabhängig von der Auftragsdauer.

Mängelhaftung, Garantien:

Der Auftragnehmer haftet für jeglichen Schaden, der während der Erfüllung der Leistung entsteht. Der Auftragnehmer haftet für die Mängel, die die Leistung zu dem Zeitpunkt aufweist, wenn die Schadensgefahr auf den Auftraggeber übergeht, sowie für alle während der Garantiefrist von 3 (drei) Jahren festgestellten Mängel. Davon ist das Recht des Auftraggebers auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge eines Mangels an der Leistung entstanden ist, nicht berührt.

In dem Fall, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Leistung nur teilweise oder mit Mängeln liefert oder dass er mit ihrer Lieferung im Verzug ist, kann der Auftraggeber folgende Ansprüche geltend machen:

- (i) Beseitigung von Mängeln der Leistung zu verlangen, insbesondere durch Lieferung von Ersatzwaren, bzw. einer mängelfreien Leistung, Lieferung fehlender Waren, Ausführung der nicht ausgeführten Leistung, Beseitigung von Rechtsfehlern,
- (ii) Beseitigung von Mängeln durch Reparatur der Ware, falls die Mängel reparabel sind,
- (iii) angemessene Kaufpreisermäßigung,
- (iv) Rücktritt vom Auftrag,

Die Wahl zwischen den oben genannten Ansprüchen steht dem Auftraggeber frei. Neben den genannten Ansprüchen hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz sowie auf eine Vertragsstrafe.

Bei einer Verzögerung des Auftragnehmers mit der Beseitigung von Mängeln der Leistung um mehr als 10 Tage ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelreparatur selbst oder mittels eines Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, und dies auch ohne vorherigen Hinweis des Auftragnehmers. Der Auftraggeber informiert nachfolgend den Auftragnehmer über die gegebenen Tatsachen. Der Anspruch auf den Schadensersatz und auf die Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

Vertragsstrafen:

Im Falle einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Vertragsstrafen:

- (i) bei einer Verzögerung des Auftragnehmers mit der Lieferung der Leistung bis 30 Tage ab dem vereinbarten Datum der Leistung, täglich 0,5 % des Preises der nicht gelieferten Leistung, für jeden auch nur begonnen Verzugstag,
- (ii) bei einer Verzögerung des Auftragnehmers mit der Lieferung der Leistung über 30 Tage ab dem vereinbarten Datum der Leistung, täglich 0,25 % des Preises der nicht gelieferten Leistung, für jeden auch nur begonnen Verzugstag,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN/DIENSTLEISTUNGEN



(iii) bei einer Verletzung der Schweigepflicht durch den Auftragnehmer eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 EUR für jede einzelne Verletzung.

Durch die Zahlung der Vertragsstrafe erlischt nicht der Anspruch auf Schadensersatz. Die betreffende Vertragspartei ist berechtigt, den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Diejenige Vertragspartei, die gegen die Verpflichtung verstoßen hat, ist verpflichtet, die Vertragsstrafe innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung der berechtigten Vertragspartei zu bezahlen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jegliche gegenseitigen Forderungen aufzurechnen, die er gegenüber dem Auftragnehmer hat, und zwar auch die aufgrund der Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz sowie des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe entstandenen Forderungen.

Haftung ausschließende Umstände:

Die Vertragsparteien sind gegeneinander nicht für die Folgen einer Verletzung ihrer Verpflichtungen verantwortlich, die durch die Haftung ausschließenden Umstände verursacht wurden, unter der Voraussetzung, dass diejenige Vertragspartei, die die Geltendmachung eines Haftung ausschließenden Umstandes geltend macht, der anderen Vertragspartei spätestens 10 Tage nach Kenntnisnahme dieses Ereignisses schriftlich mitteilt, dass solcher Umstand vorliegt. Die Haftung ausschließenden Umstände sind Brand, Katastrophe, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Streik, Aussperrungen, beliebige andere Umstände, deren Entstehung die andere Partei nicht voraussetzen konnte und deren Folge darin besteht, dass die andere Vertragspartei nicht gemäß Auftrag erfüllen konnte.

Anwendbares Recht, Übertragung von Rechten und Pflichten

Anwendbares Recht ist das Recht der Slowakischen Republik. Zur Regelung der Beziehungen der Vertragsparteien werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechend angewandt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede sich aus dem Inhalt ihrer Verpflichtungen ergebende Streitigkeit, die aufgrund der Erfüllung des Auftragsgegenstands entsteht, vorzugsweise in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt wird. Falls ein solches Einvernehmen nicht möglich ist, wird die Streitigkeit durch das Schiedsgericht der Slowakischen Industrie- und Handelskammer in Bratislava mit der Anzahl der Schiedsrichter drei endgültig beigelegt. Die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht ist vorzugsweise das Slowakische, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass in dem Fall, wenn der Auftrag und diese AGB im Englischen abgefasst sind, auch die Verfahrenssprache vor dem Schiedsgericht die englische Sprache ist. Die Vertragsparteien erklären, dass der Beschluss des Schiedsgerichts für sie bindend ist und dass sie sich dem Beschluss unterordnen.

Die Übertragung von den aus dem Auftrag hervorgehenden Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf einen Dritten ist ausschließlich aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine aus dem Auftrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

História dokumentu						
Por.č.	Verz.č.	Dátum zmeny	Autor	Popis zmeny	Schválil	Dátum
1.	1	30.05.2024	R. Bunta	Prvé vydanie	R. Bunta	30.05.2024